Strafprozess-Vollmacht

Der Rechtsanwältin Silke Thulke-Rinne

Rudolf-Breitscheid-Straße 19 90762 Fürth Tel.: 0911 – 97 91 353 - Fax: 0911 – 97 91 355 thulke@st-anwalt.de	
wird in der Strafsache - OWi-Sache	
gegen	_
wegen	

Vollmacht zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen erteilt:

Die Bevollmächtigte wird ausdrücklich ermächtigt,

- 1. zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich des Vorverfahrens sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung von der Pflicht des Erscheinens in der Hauptverhandlung, Privatklagen, Neben- und Widerklagen erteilt.
 Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlösschen
- 2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen, wobei auf die Beschränkung nach § 181 BGB verzichtet wird.
- 3. zur Empfangnahme
 - a) des Streitgegenstandes und zur Verfügung über ihn.
 - b) zurückzuzahlender Gerichtskostenvorschüsse,
 - c) hinterlegter Gelder und Wertpapiere,
- 4. Akteneinsicht zu beantragen und zu nehmen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung zu erledigen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Sämtliche erwachsenden Kostenersatzansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigte abgetreten. Die Bevollmächtigte ist auch berechtigt, ihre noch offenen Honorarforderungen gegen den Vollmachtgeber mit Erstattungen, die entgegenzunehmen sie bevollmächtigt ist, auch aus anderen Verfahren zu verrechnen.

die entgegenzunehmen sie bevollmächtigt ist, auch aus anderen Verfahren zu verrech	
Ort, Datum	Vollmachtgeber